

Diana Siemens
Hombrucher Weg 51
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn
Fax.: 02371 905-799
Fax.: 02371 905-848

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Recklinghausen
Inkasso-Service
Fax: 02361 402923

16.12.2022

Ihr Zeichen: 4701017103063
Zahlungserinnerung über 422,29 €
35502//0011977

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Trippe,

mit Schreiben vom 07.12.2021 bestätigen Sie am 24.07.2019 ein
Überbrückungsdarlehen gewährt zu haben.

Das Überbrückungsdarlehen sollte sicherstellen, dass die laufenden Bedarfe
pünktlich gedeckt werden können.

In der Begründung des Darlehensbescheides ist zu lesen:

*„Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie am 01.08.2019 Arbeit aufgenommen haben.
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht
werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden,
voraussichtlich Einnahmen anfallen und dadurch die Hilfebedürftigkeit
gemindert wird (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).*

Allerdings ist im August kein Lohnzufluss eingegangen. Die erste Lohnzahlung wurde
erst am 02.09.2019 auf dem Konto verbucht. Das Überbrückungsdarlehen ist daher
nicht zurückzuzahlen.

Ich darf voraussetzen, dass Sie inzwischen wissen, dass die Anrechnung von
fiktivem Einkommen nicht zulässig ist und Einkommen immer in dem Monat
angerechnet werden muss, indem es tatsächlich zur Verfügung steht.

Ich fordere Sie hiermit auf, die der Bundesagentur für Arbeit Forderung zu
widerrufen und die zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen